



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 2
Mai 2022**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„warten“ definiert sich nach Googles deutschem Wörterbuch als „dem Eintreffen einer Person, einer Sache, eines Ereignisses entgegensehen, wobei einem oft die Zeit besonders langsam zu vergehen scheint“. Im Fall der allseits bekannten Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ in Baden-Baden verging die Zeit nicht nur gefühlt langsam: Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten wir vier statt der üblichen zwei Jahre warten, bis am 6. und 7. Mai 2022 endlich wieder die traditionelle Veranstaltung im Hotel Maison Messmer mit den Mitgliedern des IV. Zivilsenats stattfinden konnte.

Und während manche Dinge sich nie ändern – großartige Vorträge, intensive Nachfragen, ein hervorragender Austausch mit altbekannten und ganz neuen Kollegen und Kolleginnen, eine herausragende Abendveranstaltung –, waren im Vergleich zum letzten Mal doch einige Neuerungen zu vermerken. So fand die Veranstaltung ohne die langjährige Vorsitzende des IV. Zivilsenats, Frau Barbara Mayen, statt, die in der Woche vor Baden-Baden ihre letzte Sitzung als Vorsitzende des Senats absolvierte und nunmehr aus dem Senat ausscheiden wird. 2024 wird Baden-Baden daher mit einem oder einer neuen Vorsitzenden stattfinden – wir dürfen gespannt sein!

Auch auf Seiten der Arbeitsgemeinschaft war jedoch mitnichten alles beim Alten: Zum einen fand die Tagung das erste Mal unter der Leitung von Frau Isabell Knöpper als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft statt. Zum anderen musste sich die Arbeitsgemeinschaft von dem Mitbegründer der Veranstaltung in Baden-Baden, Herrn Wilfried Terno, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats verabschieden. Herrn Terno wurde jedoch im Anschluss hieran die Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft verliehen. Wir hoffen, dass er auch in zwei Jahren in Baden-Baden wieder dabei sein wird.

Wer von Ihnen es leider nicht nach Baden-Baden geschafft hat oder die besten Momente Revue passieren lassen will, kann dem Tagungsbericht von Frau Svenna Schöller in dieser Ausgabe alle weiteren Details entnehmen.

Weiterhin hat sich unser Kollege und Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss, Herr Martin Tibbe, in dieser Ausgabe intensiv mit dem „Direktanspruch“ des Geschädigten gegen den Versicherer in der Insolvenz des haftpflichtversicherten Schädigers beschäftigt. Das dazugehörige Urteil stellte Herr Richter am Bundesgerichtshof Alfred Rust im Rahmen seines erstmaligen Vortrags in Baden-Baden vor.

Sie merken: Sowohl in dieser Ausgabe als auch in Baden-Baden wechselte sich Bekanntes und Bewährtes mit vielen neuen Aspekten ab. Dies möchte die Arbeitsgemeinschaft natürlich auch in Zukunft so gestalten – z.B. beim Versicherungsrechtstag am 22./23. September 2022. Dort wird der erste Tag der Personenversicherung gewidmet sein; es wird beispielsweise neben den Risikoprüfungsgrundsätzen in der Personenversicherung aus versicherungsmedizinischer Sicht auch um die unterschiedlichen Positionen von Versicherungsnehmer und Versicherern gehen, die im Rahmen einer Podiumsdiskussion eingehend diskutiert werden sollen. Der zweite Tag wird sodann der versicherungsrechtlichen Bedeutung des Klimawandels in Hinblick auf versicherbare Risiken und auf einzelne Versicherungszweige gewidmet sein. Ein detailliertes Programm erhalten Sie in Kürze.

Bis dahin heißt es nun erstmal wieder: „Warten“.

Hannover, im Mai 2022

Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht,
Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft
Versicherungsrecht im DAV

Inhalt

Editorial
von Dr. Carla Burmann 9

Bericht über die Fach-
tagung „Die Rechtspre-
chung des BGH zum
Versicherungsrecht“
am 06./07.05.2022 in
Baden-Baden
von Svenna Schöller 10

Der „Direktanspruch“
des Geschädigten
gegen den Versicherer
in der Insolvenz des
haftpflichtversicherten
Schädigers
Zur Bedeutung des
Urteils des BGH vom
10.03.2021, IV ZR 309/19
von Martin Tibbe 16

Neue Leiterin des
Arbeitskreises Haftpflicht
Stefanie Orywol 18

Bericht über die Fachtagung „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ am 06./07.05.2022 in Baden-Baden

Die Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV, Frau Rechtsanwältin *Isabell Knöpper*, freute sich nach einer Corona bedingten Pause von vier Jahren besonders, die Richter des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs als Dozenten der Veranstaltung und die zahlreichen Teilnehmer wieder zu der seit Langem etablierten Fachtagung im Malersaal des Hotels Messmer Baden-Baden begrüßen zu dürfen. Bevor Herr *Prof. Dr. Karczewski* mit dem ersten Vortrag des Tages begann, bedankte sich Frau *Knöpper* bei den Senatsmitgliedern nochmals für die außergewöhnliche Möglichkeit, innerhalb von zwei Tagen die jüngere Rechtsprechung des Senats im Überblick dargestellt zu bekommen. Besonders gern hob sie einleitend zudem die Anwesenheit der ehemaligen Vorsitzenden des Senats, Frau *Dr. Sibylle Kessel-Wulf*, nunmehr Richterin am zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts, und Herrn *Wilfried Terno*, hervor.

Direkt im Anschluss begann Herr *Prof. Dr. Karczewski* den Teilnehmern die aktuelle Rechtsprechung des Senats zur Rechtsschutzversicherung darzulegen. Dabei lies er es sich nicht nehmen, auf Entscheidungen der letzten vier – statt wie gewohnt zwei – Jahre einzugehen. Mit seiner packenden Vortragsweise fesselte Herr *Prof. Dr. Karczewski* die Zuhörer zunächst auf dem Gebiet der Rechtsschutzversicherung, insbesondere zum Versicherungsfall beim Passivrechtsschutz und erörterte die Frage, auf wessen Vorbringen es bei der zeitlichen Festlegung des Rechtsschutzfalls ankommt. Der Vortragende machte sodann einen inhaltlichen Abstecher zum Themengebiet der Transparenz von Vorerstreckungs- und Schadenminderungsklauseln, bevor er sich mit den Leistungsausschlüssen näher beschäftigte. Bei dem Themengebiet des Inhalts des Leistungsversprechens ging er sodann auf die Rechtsprechung zur Freistellung von Gebührenforderungen und die Höhe des Gegenstandswerts einer auf Rechtsschutzdeckung gerichteten Feststellungsklage ein. Abgeschlossen wurde der Vortrag von Herrn *Prof. Dr. Karczewski* mit der Klärung, ob eine Reisekostenrücktrittsversicherung eine Schadensversicherung i.S.v. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG darstellt.

Nach einer Pause erkundete sodann Frau Richterin am BGH *Dr. Brockmüller* mit den Tagungsteilnehmern die Senatsrechtsprechung zur Unfall- und Sachversicherung, einschließlich der Entscheidung zur Betriebs-schließungsversicherung. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung war neben der Auslegung und Transparenzkontrolle verschiedener Klauseln von allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besonders die Recht-

sprechung zur Versicherung für fremde Rechnung von Interesse. Frau *Dr. Brockmüller* erörterte insoweit die Entscheidung des Senats vom 22.05.2019 (IV ZR 73/18), wonach es dem Versicherer nicht obliegt, die versicherte Person neben oder an Stelle des Versicherungsnehmers entsprechend § 186 S. 1 VVG zu informieren. Besondere Aktualität hatte auf dem Gebiet der Sachversicherung sodann die Frage nach der Betriebs-schließungsversicherung im Zusammenhang mit Rahmen coronabedingten Gaststätten- und Hotelschließungen. Die von Frau *Dr. Brockmüller* diesbezüglich vorgestellte Entscheidung des IV. Senats vom 26.01.2022 (IV ZR 144/32) stieß bei den Tagungsteilnehmern daher auch bei der sich dem Vortrag anschließenden Diskussions- und Fragerunde auf besonderes Interesse. Kritisch merkte Herr *Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster*, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Arbeitsgemeinschaft, hierzu an, dass dem vom Senat in den Entscheidungsgründen herangezogenen Argument der Prämienhöhe aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers richtigerweise keine Bedeutung zukommen könne, zumal dieser über entsprechende Kenntnisse nicht verfüge und die Hintergründe der Prämienkalkulation gänzlich unbekannt seien.

Nach einer weiteren Kaffeepause schloss sodann den ersten Tag Frau Richterin am BGH *Harsdorf-Gebhardt*. Sie beschäftigte sich neben dem Themengebiet der Lebensversicherung mit der „Never-ending-Story“ des § 5a VVG a.F. Im Rahmen der Lebensversicherung erörterte die Vortragende die Rechtsprechung der letzten vier Jahre zu der Bezugsrechtsbestimmung des überlebenden Ehegatten, der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung und der Bezugsrechtsänderung durch den Betreuer. Sodann erläuterte Frau *Harsdorf-Gebhardt* Fragen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, welche Gegenstand zweier Senatsentscheidungen waren (IV ZR 201/17; IV ZR 318/19). Abschließend ging die Vortragende auf dem altbekannten Problemgebiet des § 5a VVG a.F. näher auf Fragen der damit zusammenhängenden Streitwertberechnung und der Verbraucherinformationen bezüglich der Zugehörigkeit zum Sicherungsfonds ein.

Das anschließende Abendprogramm im Kulturhaus LA8, das, in gewohnter Weise perfekt organisiert, ein hervorragendes Essen mit dezenter Musik in einem angenehmen Ambiente kombinierte, gab den Anwesenden die Möglichkeit, die Inhalte des ersten Tages ausführlich zu diskutieren. Den Höhepunkt der Abendveranstaltung bildete die von der früheren Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft *Monika Risch* auf Herrn *Vors. Richter am BGH a.D. Terno* gehaltene Laudatio, dem die Arbeits-

gemeinschaft für sein langjähriges persönliches Engagement für die Fachtagung dankte. *Terno* betonte, dass er es stets für richtig und wichtig gehalten habe, dass der Senat seine Rechtsprechung in einem neutralen Umfeld wie der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit erläutere und vertrete.

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Frau Richter am BGH *Dr. Heike Bußmann* mit einem Referat zur privaten Krankenversicherung. In diesem Zusammenhang präsentierte sie vom Senat beurteilte Rechtsfragen zum Thema der Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung. Zunächst fesselte Frau *Dr. Bußmann* die Zuhörer mit ihrer packenden Vortragsweise, unterstützt von einer perfekt darauf abgestimmten Powerpoint-Präsentation, zu Fragen des Umfangs des Versicherungsschutzes. Hierbei stießen vor allem die vorgetragenen Entscheidungen zur medizinischen Notwendigkeit einer In-vitro-Fertilisation mit intrazytoplasmatischer Spermieninjektion, bei durchgeführter Präimplantationsdiagnostik, auf großes Interesse der Tagungsteilnehmer im Rahmen der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion. Nach einer Erörterung von Rechtsfragen, die dem Senat zur Entscheidung auf dem Gebiet des Prämienanspruchs des Versicherers und der Prämienanpassung vorlegt worden waren, schloss Frau *Dr. Bußmann* den Vortrag mit der Vorstellung einiger in prozessualer Hinsicht interessanter Beschlüsse. So erklärte sie unter anderem, dass Geheimhaltungsverpflichtungen nach § 174 Abs. 3 GVG in Fällen des § 172 Nr. 2 und 3 GVG auch lediglich gegenüber einzelnen in der nichtöffentlichen Verhandlung anwesenden Personen ausgesprochen werden können (14.10.2020; IV ZB 4/20) und dass bei Fragen über den Fortbestand eines privaten Pflegeversicherungsvertrags die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind (12.09.2018; IV ZB 1/18).

Nach einer Pause mit Leckereien, Getränken und Fachgesprächen erläuterte Frau *Harsdorf-Gebhardt* die Rechtsprechung des IV. Senats im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung. Zunächst ging sie auf die Abgrenzung einer Eigenversicherung des Versicherungsnehmers und einer Versicherung für fremde Rechnung ein und erörterte im letzteren Fall die Frage nach dem Auskehrungsanspruch der versicherten Person (Urt. v. 15.07.2020 – IV ZR 4/19). Besondere Beachtung fanden auch die Ausführungen rund um das befristete Anerkenntnis eines Versicherungsfalls. Hierbei betonte sie

die Notwendigkeit des Vorliegens eines sachlichen Grundes für ein befristetes Anerkenntnis und ging auf die Wirksamkeit eines rückwirkenden befristeten Anerkenntnisses ein.

Im Anschluss ist es trotz der fortgeschrittenen Mittagsstunde an einem Samstag dem Referenten und Richter am BGH, Herrn *Alfred Rust*, gelungen, die Zuhörer mit seinem Vortrag zu den Themen Haftpflicht- und D&O-Versicherung zu fesseln. Nach einem Einstieg, der sich mit der Frage des Umfangs der Bindung des Haftpflichtversicherers durch Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle in der Insolvenz des Versicherungsnehmers befasste, ging es dann im Rahmen der KFZ-Haftpflichtversicherung ans Eingemachte. Unterstützt von einer visuellen Präsentation mit entsprechenden Grafiken erläuterte Herr *Rust* zunächst die Frage nach dem anwendbaren Recht auf den Regress eines litauischen Haftpflichtversicherers gegen den deutschen Fahrer nach einem Verkehrsunfall in Deutschland. Diesem folgte daraufhin der personenkonstellationstechnisch noch anspruchsvollere Gespinnstfall, bei dem das Zugfahrzeug in Deutschland und der Anhänger in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen waren. Auch hier wurde die Frage nach dem anwendbaren Recht im Innenausgleich zwischen den Haftpflichtversicherern der Halter des Zugfahrzeugs und des Anhängers von Herrn *Rust* anschaulich dargestellt. Abschließend ging der Vortragende im Bereich der D&O-Versicherung unter anderem auf die umstrittene Frage ein, ob eine Ersatzpflicht nach § 64 S.1 GmbHG a.F. einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch auf Schadensersatz i.S.v. Nr. 1.1 ULLA darstellt, was der Senat bejaht hat.

Die Veranstaltung wurde nach einer Danksagung an die Referenten mit einem Ausblick in die anstehenden Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht durch Frau *Knöpper* beendet.

Vor ihrer Rückreise konnten sich die Teilnehmer und Referenten mit einem gemeinsamen Mittagessen im Tagungshotel stärken, was einen gelungenen Abschluss der Veranstaltung darstellte.

Svenna Schöller
Stud. jur. FAU Erlangen-Nürnberg
Licence de droit, Université de Rennes I

Schnappschüsse aus Baden-Baden



Isabell Knöpper
Vorsitzende des GFA



RiBGH
Marion Harsdorf-Gebhardt



RiBGH
Dr. Christoph Karczewski



RiBGH
Alfred Rust



RiBGH
Dr. Annette Brockmüller



RiBGH
Dr. Heike Bußmann



RA
Dr. Tobias Britz



Univ.-Prof.
Dr. Christian Armbrüster
Mitglied des
wissenschaftlichen Beirats



RiBGH
Marion Harsdorf-Gebhardt
referierte auch am
zweiten Tag



Hermann-Josef Tenhagen
Mitglied des
wissenschaftlichen Beirats

Schnappschüsse aus Baden-Baden



Dr. Klaus Winkler, Beck-Verlag
im Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster
und BVRin Dr. Sibylle Kessel-Wulf (links)



BVRin Dr. Sibylle Kessel-Wulf und
RiBGH a.D. Martin Lehmann
nahmen ebenfalls als Zuhörer teil



Die Stimmung war auch unter den Mitgliedern des IV. Zivilsenats gut



Sven-Wulf Schölller, Mitglied des GFA, Wilfried Terno, VorsRiBGH a.D.,
BVRin Dr. Sibylle Kessel-Wulf, RiBGH Martin Lehmann a.D. (v.l.n.r.)



ausgelassene Stimmung im Publikum

Schnappschüsse aus Baden-Baden



Isabell Knöpfer, Vorsitzende des GFA
mit Stafanie Orywol, Leiterin des AK Haftpflicht



Die Abendveranstaltung begann wie üblich
mit einem Sektempfang



Für die musikalische Untermalung war auch gesorgt



In freudiger Erwartung aufs Essen



Schnapschüsse aus Baden-Baden



Der früheren Vorsitzenden des GFA, Monika Risch, wurde am Samstag um Mitternacht von den Anwesenden zum Geburtstag gratuliert



Der GFA bedankte sich bei Wilfried Terno, VorsRiBGH a.D., für seine langjährige Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat und verlieh ihm die Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft



angeregte Gespräche während des Festaktes

Der „Direktanspruch“ des Geschädigten gegen den Versicherer in der Insolvenz des haftpflichtversicherten Schädigers

Zur Bedeutung des Urteils des BGH vom 10.03.2021, IV ZR 309/19

1. Einleitung:

Im Rahmen einer Pflichtversicherung bestehen durch § 115 VVG gesetzlich geregelte Direktansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schadenverursachers. Den Geschädigten muss also eine Insolvenz des Schadenverursachers wenig kümmern. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfallereignissen. In diesem Zusammenhang ist eine nach Klageerhebung eintretende Insolvenz des Schädigers, so dieser mit verklagt ist, wegen der Unterbrechungswirkung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. § 240 ZPO allenfalls lästig. Lästig ist es auch, wenn bereits vor Klageeinreichung ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, da dann der Schädiger selbst nicht mehr verklagt werden kann, sondern als Partei kraft Amtes der Insolvenzverwalter zu verklagen ist, womit der Schädiger als Gemeinschuldner formell als möglicher Zeuge für den Unfallhergang zur Verfügung steht.

Im Bereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung liegen die Dinge mangels Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer anders. Dass der Geschädigte in einem solchen Fall schützenswert ist, liegt angesichts der sozialen Bedeutung der Haftpflichtversicherung auf der Hand und ist vom Gesetzgeber auch berücksichtigt (§ 110 VVG n.F.; § 157 VVG a.F.).

Schön, jedenfalls die praktische Handhabung entsprechender Fälle erleichternd, wäre es, der Geschädigte könnte im Falle der Insolvenz des Schädigers direkt den Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz verklagen. So liegen die Dinge indes grundsätzlich nicht.

Für eine der möglichen Sachverhaltskonstellationen hat der BGH mit Urteil vom 10.03.2021 zu Az. IV ZR 309/19 allerdings nochmals die Möglichkeit bestätigt, dass der Geschädigte den Haftpflichtversicherer des Schädigers direkt auf Zahlung in Anspruch nehmen kann.

Nicht gesagt ist damit allerdings, wie sich der Rechtsstreit des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer inhaltlich zu gestalten hat.

2. zur gesetzlichen Regelung:

Gemäß § 110 VVG steht dem Geschädigten bei Insolvenz des haftpflichtversicherten Schädigers ein Recht

auf abgesonderte Befriedigung an dessen Freistellungsanspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer zu. Das beinhaltet jedoch nicht das Recht, nun sogleich den Haftpflichtversicherer auf Zahlung zu verklagen, der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung ist vielmehr grundsätzlich zunächst einmal im Insolvenzverfahren – sprich: gegenüber dem Insolvenzverwalter – geltend zu machen.

Abgesonderte Befriedigung kann dabei erst dann verlangt werden, wenn der Haftpflichtanspruch des Geschädigten i.S.d. § 106 S. 1 VVG festgestellt ist (vgl. Lücke in: Prölss/Martin § 106 Rn. 5). Dies kann durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich geschehen.

Ist der der Haftpflichtanspruch festgestellt, kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer unmittelbar auf Zahlung der Ersatzleistung in Anspruch nehmen (vgl. BGH, aaO; Lücke, aaO).

3. Feststellung des Haftpflichtanspruchs im Insolvenzverfahren:

Stellt der Insolvenzverwalter den Haftpflichtanspruch zur Insolvenztabelle fest, liegt darin nach nunmehr vom BGH nochmals bestätigter Rechtsprechung ein den Haftpflichtanspruch i.S.d. § 106 S. 1 VVG feststellendes Anerkenntnis.

Damit steht in der Konsequenz dem Geschädigten der Weg einer Zahlungsklage direkt gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers offen (vgl. BGH, aaO).

Mit der so eröffneten Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers ist allerdings noch nicht geklärt, wie sich der Rechtsstreit gegen den Versicherer gestaltet. Insbesondere ergibt sich die Frage, ob in dem vom Geschädigten geführten Deckungsprozess inzident das Vorliegen eines Haftpflichtanspruchs gegen den insolventen Schädiger zu prüfen ist, also das Bestehen des Haftpflichtanspruchs inzident noch einmal zu prüfen ist.

Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob der Versicherer an das in der Feststellung des Haftpflichtanspruchs liegende Anerkenntnis gebunden ist.

4. zur Bindung des Haftpflichtversicherers:

Weitgehend einhellige Rechtsmeinung ist, dass ein Anerkenntnis i.S.d. § 106 S. 1 VVG den Versicherer nur bindet, wenn es entweder mit seiner Zustimmung abgegeben wurde, oder aber wenn und soweit er die Möglichkeit hatte, die Berechtigung des vom Geschädigten geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (vgl. Lücke in Prölss/Martin § 106 Rn. 8 ff).

Mit seinem Urteil vom 10.03.2021 zu Az. VI ZR 309/19 hat der BGH nun ausdrücklich klargestellt, dass ein in der Feststellung zur Tabelle liegendes Anerkenntnis den Versicherer nicht bindet, wenn er an der erfolgten Feststellung nicht beteiligt war, was in aller Regel der Fall sein dürfte.

Ebenso kann den Haftpflichtversicherer z.B. auch ein vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen seinen VN ergangenes Versäumnisurteil nicht binden, so er in die Prozessführung nicht eingebunden war (vgl. Lücke in: Prölss/Martin § 106 Rn. 5). Diese Sachverhaltskonstellation dürfte nicht allzu selten sein, da der Schädiger schon vor Eintritt seiner Insolvenz bzw. vor deren Anmeldung kaum noch Antrieb hat, sich gegen eine gegen ihn erhobene Klage zu wehren.

Hiervon indes gibt es Ausnahmen.

Mitunter hat der Haftpflichtversicherer schon im Vorfeld eine Deckung abgelehnt, weil er sich entweder für leistungsfrei hält oder den geltend gemachten Haftpflichtanspruch als nicht vom versicherten Umfang gedeckt ansieht.

Irrt er sich insoweit, führt das im Ergebnis dazu, dass er vertragswidrig seinem Versicherungsnehmer (auch) den Anspruch auf Abwehrdeckung verweigert. Damit überlässt er seine Dispositionsbefugnis, ob er im Rahmen seiner Deckungsverpflichtung eine Forderung als berechtigt erfüllen oder als unberechtigt abwehren will, wieder seinem Versicherungsnehmer. Das allerdings führt dann dazu, dass ihn am Ende das Ergebnis der Entscheidung des VN auch gegenüber dem Geschädigten bindet (vgl. BGH, Urteil vom 14.02.2007 zu Az. VI ZR 54/04).

In dieser Sachverhaltskonstellation kann sich der Versicherer namentlich auch nicht darauf berufen, der Versicherungsnehmer habe seine, des Versicherers, Prozessführungsbefugnis nicht beachtet und damit Obliegenheiten verletzt, da nach Ablehnung der Deckung durch den Haftpflichtversicherer der Versicherungsnehmer keine Obliegenheiten mehr zu beachten hat (vgl. Lücke in: Prölss/Martin § 106 Rn. 5 f).

Hat der Haftpflichtversicherer also vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schädigers vertragswidrig eine Deckung abgelehnt, führen die vor-

genannten Umstände dazu, dass ihn das in der Feststellung zur Insolvenztabelle liegende Anerkenntnis hinsichtlich des Haftpflichtanspruchs bindet.

Fazit:

Mit der widerspruchslosen Anerkennung der Schadensersatzforderung zur Tabelle eines eröffneten Insolvenzverfahrens ist dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet, den Haftpflichtversicherer des Schädigers unmittelbar gerichtlich auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Einwendungen gegen den Haftpflichtanspruch kann der Haftpflichtversicherer im Rahmen dieses Deckungsprozesses dann nicht mehr erheben, wenn er entweder vor Einleitung des Rechtsstreits des Geschädigten gegen den Schädiger oder vor Feststellung des Anspruchs zur Insolvenztabelle zu Unrecht eine Deckung wegen nicht gegebenen Umfangs des Versicherungsschutzes abgelehnt oder sich vertragswidrig auf Leistungsfreiheit berufen hat.

5. warum diese Ausführungen?

Der diese Ausführungen veranlassende Ausgangsfall war folgender:

Der Geschädigte hatte in sein Auto eine Gasanlage einbauen lassen. Beim Einbau hatte der beauftragte Unternehmer den Motor beschädigt. Der Betriebshaftpflichtversicherer hatte Deckung für den Einbau eines Ersatzmotors erteilt. Beim Einbau des Ersatzmotors wurden die Kabel der Steuergeräte von Motor und Klimaanlage vertauscht, was zum Defekt der Steuergeräte führte. Die wollte der Geschädigte nun auch ersetzt haben. Der Haftpflichtversicherer lehnte eine Deckung ab mit der Begründung, es handele sich um Ansprüche aus der Haftung für Werkmängel.

Dem daraufhin verklagten Unternehmer waren wohl schon alle Felle weggeschwommen, weshalb er sich gegen die Klage gar nicht mehr wehrte und Versäumnisurteil gegen sich ergehen ließ. Kurz darauf meldete er Insolvenz an.

Der Insolvenzverwalter erkannte den – zumal titulierten – Anspruch des Geschädigten gegen den insolventen Unternehmer widerspruchslos zur Tabelle an.

Den immer noch zahlungsunwilligen Betriebshaftpflichtversicherer verurteilte dann das Landgericht Köln zur Zahlung der Schadensersatzbeträge an den Geschädigten mit der Begründung, es handele sich nicht um einen nicht versicherten „Gewährleistungs“-anspruch, sondern um einen gedeckten Schadensersatzanspruch, und weil er eine Deckung vertragswidrig verweigert

habe, sei der Versicherer an das gegen seinen Versicherungsnehmer ergangene Versäumnisurteil gebunden (LG Köln, Urt. v. 15.12.2021, Az. 20 O 128/21).

ten können wir nicht erkennen... Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche aus abgetretenem Recht nicht abgedeckt sind“

Und was hatte der Rechtsschutzversicherer des Geschädigten gemeint? „Einen Direktanspruch des Geschädig-

Martin Tibbe

Neue Leiterin des Arbeitskreises Haftpflicht

Seit Februar 2022 hat der Arbeitskreis Haftpflicht der Arbeitsgemeinschaft eine neue Leiterin. Stefanie Orywol hat die AK-Leitung von Sven-Wulf Schöller übernommen, der bereits seit 2019 Mitglied des GFA der ARGE VersR ist. Die Nürnberger Rechtsanwältin vertritt in der Praxis sowohl Versicherer als auch Versicherungsnehmer. Das Recht der Haftpflichtversicherung bildet dabei – auch in Verbindung mit verkehrsrechtlichen Fragestellungen – einen Schwerpunkt ihrer praktischen Tätigkeit. Frau Orywol war bislang schon im Haftungsrecht als Referentin tätig. Privat liebt Frau Orywol ihren Hund und die Natur.



Stefanie Orywol
Geboren am 15.11.1981
in Erlangen

2001
Abitur Ohm-Gymnasium
Erlangen

2007
1.Staatsexamen Friedrich-Alexander Universität
Erlangen-Nürnberg

10/2007 – 05/2009

Rechtsreferendariat am OLG Nürnberg-Fürth,
Anwalts- und Wahlstation im Referat Versicherungsrecht in der Kanzlei Clausen, Doll & Partner mbB
Rechtsanwälte

Seit 2010

Rechtsanwältin in der Kanzlei Clausen,
Doll & Partner mbB, Rechtsanwälte,
insbesondere als Prozessanwältin für Versicherer
im AH- und KH-Bereich

Seit 2013

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Impressum:

„Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,

Mail: F.Dallwig@streitboerger.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)